

Satzung des „Vereins Dorfleben Fiefhusen e.V.“ von 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Dorfleben Fiefhusen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Dorfgemeinschaft zu geselligen Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Festlichkeiten im Ortskern von Fünfhausen, wie das Aufstellen eines Maibaums oder andere der Gemeinschaft förderlichen Zwecke.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
3. Jedes Mitglied muss schriftlich über gängige Medien (z.b. E-Mail, WhatsApp, Signal) erreichbar sein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen eine Aufnahmegebühr zu erheben.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld und ist jährlich auf einer der Mitgliederversammlungen zu entrichten. Im Einzelfall können durch den Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Satzung des „Vereins Dorfleben Fiefhusen e.V.“ von 2025

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in Schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen, werden wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder mündlicher Aufforderung der Zahlung nicht nachkommt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser form- und fristgerecht eingeladen worden ist.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Auswahl der möglichen Veranstaltungen
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über Anträge

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind, insbesondere vor geplanten Veranstaltungen.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben kann über alle verfügbaren Medien in Textform erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von den Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl des Vorstands zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.

6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie

Satzung des „Vereins Dorfleben Fiefhusen e.V.“ von 2025